

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs	LPS® 3 (Aerosol)
Registrierungsnummer	-
Synonyme	Keine.
Teilenummer	00316, M00316
Ausgabedatum	14-Oktober-2015
Überarbeitungsnummer	09
Datum der Überarbeitung	12-Februar-2019
Datum des Inkrafttretens	11-Februar-2019

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Eine zur Verhinderung von Rost und Korrosion auf Stahl, Aluminium und anderen Metallen formulierte Weichfilm-Spezialbeschichtung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Unbekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferantename	ITW Spraytec Nordic
Anschrift	Priorsvej 36
Ort	8600 Silkeborg
Land	Dänemark
	Telefon : +45 8682 64444
In Case of Emergency	+001 703-527-3887
Hersteller	
Firmenname	ITW Pro Brands
Anschrift	4647 Hugh Howell Rd., Tucker, GA 30084 (U.S.A.)
Website	http://www.lpslabs.com
E-mail	lpssds@itwprobrands.com

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde auf seine physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung

Physikalische Gefahren

Aerosole	Kategorie 1	H222 - Extrem entzündbares Aerosol. H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
----------	-------------	---

Gesundheitsgefahren

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2	H315 - Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung Reizung der Augen	Kategorie 2	H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahrenübersicht

GEFAHR

Entzündbares Aerosol. INHALT UNTER DRUCK. Der unter Druck stehende Behälter kann explodieren, wenn er Hitze oder Feuer ausgesetzt wird. Kann sich leicht durch Hitze, Funken oder Flammen entzünden.

Verursacht Haut- Und Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält:	1-Butoxy-2-propanol, Aceton, Calciumcarbonat, Destillate, Erdöl, mit Wasserstoff behandelte, schwere, Distillates Petroleum Hydrotreated Light, Hydrodesulfurierte Schwerfraktion von Naphtha, Kohlendioxid
----------	---

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

Prävention

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P302 + P352 BEI BERUHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/waschen.
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Lagerung

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Unbekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH-Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Distillates Petroleum Hydrotreated Light	50 - 60	64742-47-8 265-149-8	01-2119456620-43-XXXX	649-422-00-2	
Einstufung:	Asp. Tox. 1;H304				
1-Butoxy-2-propanol	1 - 10	5131-66-8 225-878-4	01-2119475527-28-XXXX	603-052-00-8	
Einstufung:	Acute Tox. 4;H312, Skin Irrit. 2;H315, Eye Irrit. 2;H319				
Aceton	1 - 10	67-64-1 200-662-2	01-2119471330-49-XXXX	606-001-00-8	#
Einstufung:	Flam. Liq. 2;H225, Eye Irrit. 2;H319, STOT SE 3;H336				
Destillate, Erdöl, mit Wasserstoff behandelte, schwere	1 - 10	64742-54-7 265-157-1	01-2119484627-25-XXXX	649-467-00-8	
Einstufung:	Carc. 1B;H350				L
Kohlendioxid	1 - 5	124-38-9 204-696-9	-	-	#
Einstufung:	-				
Calciumcarbonat	0,1 - 1	471-34-1 207-439-9	-	-	
Einstufung:	-				
Hydrodesulfurierte Schwerfraktion von Naphtha	0,1 - 1	64742-82-1 265-185-4	-	649-330-00-2	
Einstufung:	Flam. Liq. 1;H224, Asp. Tox. 1;H304, Skin Irrit. 2;H315, STOT SE 3;H336, Muta. 1B;H340, Carc. 1B;H350, Repr. 2;H361, STOT RE 1;H372, Aquatic Chronic 2;H411				P

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Petrolatum	0,1 - 1	8009-03-8 232-373-2	-	649-254-00-X	
Einstufung:	Carc. 1B;H350				N

Liste mit Abkürzungen und Symbolen, die möglicherweise vorstehend verwendet wurden

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

DSD: Richtlinie 67/548 EWG.

M: M-Faktor

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

#: Für diesen Stoff wurde/n (ein) gemeinschaftliche/r Grenzwert/e für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt.

Note L: This component has been tested by Supplier. According to Supplier, the component complies with the criteria of Note L in Annex I of 67/548/EEC, and is exempt from a classification of T; R45. (Contains less than 3% DMSO)

Note N: The classification as a carcinogen need not apply if the full refining history is known and it can be shown that the substance from which it is produced is not a carcinogen.

Note P: The classification as a carcinogen or mutagen need not apply if it can be shown that the substance contains less than 0,1 % w/w benzene (EINECS No 200-753-7). Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

Weitere Kommentare Der Volltext für alle R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Nicht die Mund-zu-Mund-Methode anwenden, wenn der Betroffene die Substanz eingenommen hat. Künstliche Beatmung einleiten mittels einer Taschenmaske, die mit einem Einwegventil ausgerüstet ist, oder sonstiger medizinischer Atmungsgeräte. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Hautkontakt Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser während mindestens 15 Minuten abspülen und dabei verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

Augenkontakt Sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Wenn ohne Schwierigkeiten möglich, Kontaktlinsen herausnehmen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

Verschlucken Sofort einen Arzt oder ein Vergiftungszentrum anrufen. Erbrechen nur unter Anleitung medizinisch geschulten Personals einleiten. Einer bewusstlosen Person niemals etwas in den Mund einflößen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf nach unten halten, damit kein Mageninhalt in die Lungen gerät.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Reizende Wirkungen. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. Entfetten der Haut. Ausschlag. Mögliche Symptome der Überexposition: Kurzatmigkeit, Schläfrigkeit, Kopfschmerzen, Verwirrung, verminderte Koordination, Sehstörungen und Erbrechen, die alle reversibel sind, wenn die Exposition aufhört.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren Extrem entzündbares Aerosol.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Pulver. Alkoholresistenter Schaum. Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Der Inhalt steht unter Druck. Der unter Druck stehende Behälter kann explodieren, wenn er Hitze oder Feuer ausgesetzt wird.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung Feuerwehrpersonal muss Standardschutzausrüstung tragen, einschließlich flammhemmende Mäntel, Helme mit Gesichtsschutz, Handschuhe, Gummistiefel und schwere Atemschutzgeräte in geschlossenen Räumen.

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Behälter sollten mit Wasser gekühlt werden, um den Aufbau eines Dampfdrucks zu vermeiden. Bei großen Bränden im Frachtbereich unbemannten Schlauchhalter oder fernbediente Düsen einsetzen. Wenn das nicht möglich ist, zurückziehen und den Brand ausbrennen lassen. Wasserabfluss kann Umweltschäden verursachen.

Besondere Löscheinweise Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Unnötiges Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Ausgetretenes Material nicht berühren und nicht hindurchgehen. Einatmen von Gas vermeiden. Geschlossene Räume vor dem Betreten lüften. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

Einsatzkräfte Unnötiges Personal fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Beim Eindringen größerer Mengen in die Kanalisation oder Gewässer, die örtlichen zuständigen Stellen benachrichtigen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Gewässer nicht verunreinigen. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Siehe anliegende Sicherheitsdatenblätter und/oder Gebrauchsanweisung. Alle Zündquellen vermeiden (nicht Rauchen, keine Fackeln, Funken oder Flammen im Nahbereich). Brennbare Stoffe (Holz, Papier, Öl usw.) von dem ausgetretenen Material fernhalten. Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Das Leck abdichten, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Falls das Leck nicht repariert werden kann, so ist die Gasflasche in einen sicheren und offenen Bereich zu bringen. Den Bereich absperren bis sich das Gas verflüchtigt hat. Verschüttete Mengen aufnehmen. Mittels eines Wassersprühnebels Dämpfe reduzieren oder Dampf Wolke umlenken. Vorsorge treffen, daß das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Bei fehlendem oder defektem Sprühknopf nicht verwenden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Während des Gebrauchs nicht rauchen oder erst nach vollständigem Trocknen der besprühten Oberfläche. Keine Schneid-, Schweiß-, Löt-, Bohr- oder Schleifarbeiten am Behälter durchführen, und Behälter nicht Hitze, Feuer, Funken oder anderen Entzündungsquellen aussetzen. Alle Geräte, die zur Handhabung des Produktes verwendet werden, müssen geerdet sein. Gas nicht einatmen. Nicht probieren oder schlucken. Berührung mit der Haut vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Längeren Kontakt vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Aerosol der Klasse 3.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Nicht durchstechen, verbrennen oder zusammenquetschen. Handhabung oder Lagerung dieses Materials in der Nähe offenen Feuers, Hitze oder Entzündungsquellen vermeiden. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Österreich. MAK-Liste, OEL-Verordnung (GwV), BGBl. II, Nr. 184/2001

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	MAK	1200 mg/m3
		500 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	4800 mg/m3
		2000 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	MAK	9000 mg/m3

Österreich. MAK-Liste, OEL-Verordnung (GwV), BGBl. II, Nr. 184/2001

Komponenten	Typ	Wert
		5000 ppm
	Obergrenze	18000 mg/m ³
		10000 ppm

Belgien. Expositionsgrenzwerte.

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m ³
		500 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	2420 mg/m ³
		1000 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9131 mg/m ³
		5000 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	54784 mg/m ³
		30000 ppm

Bulgarien. OEL-Werte. Verordnung Nr. 13 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	600 mg/m ³
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	1400 mg/m ³
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m ³
		5000 ppm

Kroatien. Expositionsgrenzwerte für gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz (ELVs), Anhang 1 und 2, Naordne Novine, 13/09

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	- MAK	1210 mg/m ³
		500 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	3620 mg/m ³
		1500 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	- MAK	9000 mg/m ³
		5000 ppm

Zypern OELs. Verordnung zur Kontrolle der Fabrikatmosphäre und von gefährlichen Stoffen in Fabriken, PI 311/73, in der geänderten Form.

Komponenten	Typ	Wert
Calciumcarbonat (CAS 471-34-1)	TWA	10 mg/m ³

Tschechische Republik OELs. Regierungsdekret 361

Komponenten	Typ	Wert
1-Butoxy-2-propanol (CAS 5131-66-8)	Obergrenze	550 mg/m ³
	TWA	270 mg/m ³
Aceton (CAS 67-64-1)	Obergrenze	1500 mg/m ³
	TWA	800 mg/m ³
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	Obergrenze	45000 mg/m ³

Tschechische Republik OELs. Regierungsdekret 361

Komponenten	Typ	Wert
	TWA	9000 mg/m3

Dänemark. Expositionsgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	MAK	600 mg/m3 250 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	MAK	9000 mg/m3 5000 ppm

Estland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte gefährlicher Stoffe. (Anhang der Verordnung Nr. 293 vom 18. September 2001)

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m3 500 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3 5000 ppm

Finnland. Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert	Form
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1200 mg/m3 500 ppm	
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	1500 mg/m3 630 ppm	
Calciumcarbonat (CAS 471-34-1)	TWA	10 mg/m3	Staub.
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9100 mg/m3 5000 ppm	

Frankreich. Grenzwertenwerte (VLEP) für berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien in Frankreich, INRS ED 984

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	VLE	2420 mg/m3
Gesetzliche Regelung:	Regulatory binding (VRC)	1000 ppm
Gesetzliche Regelung:	Regulatory binding (VRC)	1210 mg/m3
Gesetzliche Regelung:	VME Regulatory binding (VRC)	500 ppm
Gesetzliche Regelung:	Regulatory binding (VRC)	9000 mg/m3
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	VME	9000 mg/m3
Gesetzliche Regelung:	Regulatory indicative (VRI)	5000 ppm
Gesetzliche Regelung:	Regulatory indicative (VRI)	

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

Komponenten	Typ	Wert	Form
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1200 mg/m3	

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

Komponenten	Typ	Wert	Form
Distillates Petroleum Hydrotreated Light (CAS 64742-47-8)	TWA	500 ppm	alveolengängige Fraktion (aerosol)
		5 mg/m ³	
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	350 mg/m ³	Dampf.
		50 ppm	Dampf.
		9100 mg/m ³	
		5000 ppm	

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	AGW	1200 mg/m ³
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	AGW	500 ppm
		9100 mg/m ³
		5000 ppm

Griechenland. OELs (Dekret-Nr. 90/1999, in der jeweils gültigen Fassung)

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1780 mg/m ³
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	3560 mg/m ³
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m ³
		5000 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	54000 mg/m ³
		5000 ppm

Ungarn. OELs. Gemeinsamer Beschluss zur chemischen Sicherheit der Arbeitsplätze

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m ³
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	2420 mg/m ³
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m ³

Island. OELs. Verordnung 154/1999 über Arbeitsplatzgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	600 mg/m ³
		250 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m ³
		5000 ppm

Irland. Arbeitsplatzgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m ³
		500 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m ³
		5000 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung

**Irland. Arbeitsplatzgrenzwerte
Komponenten****Typ****Wert**

15000 ppm

**Italien. Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
Komponenten****Typ****Wert**

Aceton (CAS 67-64-1)

TWA

1210 mg/m³

500 ppm

Kohlendioxid (CAS
124-38-9)

TWA

9000 mg/m³

5000 ppm

**Lettland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte chemischer Substanzen in der Arbeitsumgebung
Komponenten****Typ****Wert**

Aceton (CAS 67-64-1)

TWA

1210 mg/m³

500 ppm

Calciumcarbonat (CAS
471-34-1)

TWA

6 mg/m³Hydrodesulfurierte
Schwerfraktion von
Naphtha (CAS 64742-82-1)

TWA

200 mg/m³Überschreitungs faktor
für
Spitzenbegrenzung300 mg/m³Kohlendioxid (CAS
124-38-9)

TWA

9000 mg/m³

5000 ppm

**Litauen. OEL-Werte. Grenzwerte für chemische Stoffe, Allgemeine Anforderungen
Komponenten****Typ****Wert**

Aceton (CAS 67-64-1)

TWA

1210 mg/m³

500 ppm

Überschreitungs faktor
für
Spitzenbegrenzung2420 mg/m³

1000 ppm

Kohlendioxid (CAS
124-38-9)

TWA

9000 mg/m³

5000 ppm

**Luxemburg. Arbeitsplatzgrenzwerte (Anhang I & III), Memorial A
Komponenten****Typ****Wert**

Aceton (CAS 67-64-1)

TWA

1210 mg/m³

500 ppm

Kohlendioxid (CAS
124-38-9)

TWA

9000 mg/m³

5000 ppm

**Malta. OEL-Werte. Arbeitsplatzgrenzwerte (L.N. 227. des Occupational Health and Safety Authority Act (CAP. 424),
Verzeichnisse I und V)****Komponenten****Typ****Wert**

Aceton (CAS 67-64-1)

TWA

1210 mg/m³

500 ppm

Kohlendioxid (CAS
124-38-9)

TWA

9000 mg/m³

5000 ppm

**Niederlande. OEL-Werte (verpflichtend)
Komponenten****Typ****Wert**

Aceton (CAS 67-64-1)

TWA

1210 mg/m³

Niederlande. OEL-Werte (verpflichtend)

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	2420 mg/m ³
	TWA	9000 mg/m ³

Norwegen. Verwaltungstechnische Normen für Schadstoffe am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	MAK	295 mg/m ³ 125 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	MAK	9000 mg/m ³ 5000 ppm

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 zu den maximal erlaubten Konzentrationen und Intensitäten schädlicher Gesundheitsfaktoren am Arbeitsplatz, Gesetzblatt 2014, Punkt 817

Komponenten	Typ	Wert	Form
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	600 mg/m ³	
Calciumcarbonat (CAS 471-34-1)	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	1800 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
	TWA	10 mg/m ³	
	TWA	9000 mg/m ³	
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	27000 mg/m ³	

Portugal. OEL-Werte. Gesetzesdekret. 290/2001 (Journal of the Republic - 1 Series A, n.266)

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m ³ 500 ppm
	TWA	9000 mg/m ³ 5000 ppm

Portugal. VLE-Werte. Norm über berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien (NP 1796)

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	500 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	750 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	5000 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	30000 ppm

Rumänien OELs. Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m ³ 500 ppm
	TWA	9000 mg/m ³ 5000 ppm

Slowakei. OEL-Werte. Verordnung Nr. 300/2007 zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Chemikalien

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m ³ 500 ppm

Slowakei. OEL-Werte. Verordnung Nr. 300/2007 zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Chemikalien

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm

Slowenien OELs. Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Amtsblatt der Republik Slowenien)

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m3
		500 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm

Spanien. Arbeitsplatzgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m3
		500 ppm
Hydrodesulfurierte Schwerfraktion von Naphtha (CAS 64742-82-1)	TWA	290 mg/m3
		50 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9150 mg/m3
		5000 ppm

Schweden. OELs. Work Environment Authority (Behörde für Arbeitsumfeld), arbeitsplatzbedingte Expositionsgrenzwerte (AFS 2015:7)

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	600 mg/m3
		250 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	500 ppm
		9000 mg/m3
		5000 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung
		10000 ppm

Sshweiz. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert	Form
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1200 mg/m3	
		500 ppm	
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	2400 mg/m3
		1000 ppm	
Calciumcarbonat (CAS 471-34-1)	TWA	3 mg/m3	Lungengängiger Staub.
Distillates Petroleum Hydrotreated Light (CAS 64742-47-8)	TWA	350 mg/m3	

Sshweiz. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert	Form
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	700 mg/m ³	
	TWA	9000 mg/m ³	
		5000 ppm	

UK. EH40 Grenzwerte für Exposition am Arbeitsplatz (WELs Workplace Exposure Limits)

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m ³ 500 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	3620 mg/m ³ 1500 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9150 mg/m ³ 5000 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	27400 mg/m ³ 15000 ppm

EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG

Komponenten	Typ	Wert
Aceton (CAS 67-64-1)	TWA	1210 mg/m ³ 500 ppm
	TWA	9000 mg/m ³ 5000 ppm

Biologische Grenzwerte

Kroatien. BGW: Expositionsgrenzwerte für gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz, Anhang 4 (in der geänderten Fassung)

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
Aceton (CAS 67-64-1)	20 mg/g	Aceton	Kreatinin in Urin	*
	20 mg/l	Aceton	Blut	*
	0,34 mmol/L	Aceton	Blut	*
	38,95 mmol/mol	Aceton	Kreatinin in Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

Frankreich. Biologische Indikatoren einer Exposition (IBE) (National Institute for Research and Security (INRS, ND 2065))

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
Aceton (CAS 67-64-1)	100 mg/l	Acétone	Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

Deutschland. TRGS 903, Liste der BAT-Werte (Biologische Grenzwerte)

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
Aceton (CAS 67-64-1)	80 mg/l	Azetonartig	Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

Slowakei. BGW (Biologische Grenzwerte). Verordnung Nr. 355/2006 über den Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Chemikalien, Anhang 2

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
Aceton (CAS 67-64-1)	53,36 mg/g	Aceton	Kreatinin in Urin	*

Slowakei. BGW (Biologische Grenzwerte). Verordnung Nr. 355/2006 über den Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Chemikalien, Anhang 2

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
	80 mg/l	Aceton	Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

Spanien. Biologische Grenzwerte (VLBs), berufsbedingte Expositionsgrenzwerte für chemische Mittel, Tabelle 4

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
Aceton (CAS 67-64-1)	50 mg/l	Acetona	Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

Schweiz. BAT-Werte (Biologische Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäß SUVA)

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
Aceton (CAS 67-64-1)	80 mg/l	Azetonartig	Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

Empfohlene Überwachungsverfahren Standardüberwachungsverfahren befolgen.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL) Steht nicht zur Verfügung.

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs) Steht nicht zur Verfügung.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen. Augenspülanlage empfohlen.

Hautschutz

- Handschutz Es werden chemikalienbeständige Handschuhe empfohlen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen Kontakt mit der Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Chemikalienbeständige Handschuhe.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Einen Pressluftatmer immer dann verwenden, wenn die Möglichkeit eines unkontrollierten Austretens besteht, das Ausmaß der Exposition nicht bekannt ist oder in Situationen, unter denen luftfilternde Atemschutzgeräte keinen ausreichenden Schutz bieten.

Thermische Gefahren Nicht anwendbar.

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht rauchen. Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verschüttetes eingrenzen und Freisetzung verhindern. Nationale Emissionsvorschriften beachten. Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Trüb. Flüssig.
Aggregatzustand	Gas.
Form	Aerosol
Farbe	Braun
Geruch	Schwach. Kirsche.
Geruchsschwelle	Steht nicht zur Verfügung.

pH-Wert	Entfällt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Steht nicht zur Verfügung.
Siedebeginn und Siedebereich	Steht nicht zur Verfügung.
Flammpunkt	18,0 °C (64,4 °F) geschlossener Tiegel nach Tag
Verdampfungsgeschwindigkeit	151 (Ethyl Ether)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Entzündbares Gas.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)	0,6 %
Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)	6 %
Dampfdruck	Steht nicht zur Verfügung.
Dampfdichte	Steht nicht zur Verfügung.
Relative Dichte	Steht nicht zur Verfügung.
Löslichkeit(en)	
Löslichkeit (in Wasser)	Steht nicht zur Verfügung.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Steht nicht zur Verfügung.
Selbstentzündungstemperatur	230 °C (446 °F)
Zersetzungstemperatur	Steht nicht zur Verfügung.
Viskosität	Steht nicht zur Verfügung.
Explosive Eigenschaften	Steht nicht zur Verfügung.
Oxidierende Eigenschaften	Steht nicht zur Verfügung.
9.2. Sonstige Angaben	
Dichte	7,28 lbs/gal
% Anteil flüchtiger Stoffe	63 - 82 %
Spezifisches Gewicht	0,87
VOC	62,8 % per U.S. State and Federal Consumer Product Regulations

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
10.2. Chemische Stabilität	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Temperaturen oberhalb des Flammpunkts sind zu vermeiden.
10.5. Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei Zersetzung dieses Produktes wird ein beißender, dichter Rauch mit Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Wasser und anderen Verbrennungsprodukten freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben	Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen	
Einatmen	Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein.
Hautkontakt	Verursacht Hautreizungen.
Augenkontakt	Verursacht schwere Augenreizung.
Verschlucken	Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen. Verschlucken ist jedoch kein wahrscheinlicher primärer Expositionsweg am Arbeitsplatz.
Symptome	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen.
11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
Akute Toxizität	Not expected to be acutely toxic.

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
1-Butoxy-2-propanol (CAS 5131-66-8)		
Akut		
Dermal		
LD50	Kaninchen	1400 mg/kg, 24 Stunden
Oral		
LD50	Ratte	> 2000 mg/kg
Aceton (CAS 67-64-1)		
Akut		
Einatmen		
LC50	Ratte	50 mg/l, 8 Stunden
Oral		
LD50	Ratte	5800 mg/kg
Calciumcarbonat (CAS 471-34-1)		
Akut		
Dermal		
LD50	Ratte	> 2000 mg/kg, 24 Stunden
Oral		
LD50	Ratte	> 2000 mg/kg
Destillate, Erdöl, mit Wasserstoff behandelte, schwere (CAS 64742-54-7)		
Akut		
Dermal		
LD50	Kaninchen	> 2000 mg/kg
Einatmen		
LC50	Ratte	> 3,9 mg/l, 4 Stunden
Oral		
LD50	Ratte	> 2000 mg/kg
Distillates Petroleum Hydrotreated Light (CAS 64742-47-8)		
Akut		
Dermal		
LD50	Kaninchen	> 2000 mg/kg
Oral		
LD50	Ratte	> 5000 mg/kg
Hydrodesulfurierte Schwerfraktion von Naphtha (CAS 64742-82-1)		
Akut		
Dermal		
LD50	Kaninchen	> 1900 mg/kg, 24 Stunden
Oral		
LD50	Ratte	4800 mg/kg
Petrolatum (CAS 8009-03-8)		
Akut		
Dermal		
LD50	Kaninchen	> 2000 mg/kg, 24 Stunden
Oral		
LD50	Ratte	> 5000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.	
Schwere Augenschädigung Reizung der Augen	Verursacht schwere Augenreizung.	
Sensibilisierung der Atemwege	Kein Sensibilisator für die Haut.	
Sensibilisierung der Haut	Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt eine Hautsensibilisierung verursacht.	
Keimzell-Mutagenität	Es sind keine Daten verfügbar, die darauf hindeuten, dass das Produkt oder darin vorhandene Verbindungen in Anteilen von mehr als 0,1 % mutagene oder genschädigende Wirkungen haben.	
Karzinogenität	Dieses Produkt wird von IARC, ACGIH, NTP oder OSHA nicht als karzinogen angesehen.	
ACGIH Krebserzeugender stoffe		
Aceton (CAS 67-64-1)	Als menschliches Karzinogen nicht einstuftbar. A4	

Ungarn. 26/2000 EÜM Verordnung zum Schutz vor und Vermeidung von Gefahren im Hinblick auf die Exposition gegenüber Karzinogenen am Arbeitsplatz (in der geänderten Fassung)

Destillate, Erdöl, mit Wasserstoff behandelte, schwere (CAS 64742-54-7)
Hydrodesulfurierte Schwerfraktion von Naphtha (CAS 64742-82-1)
Petrolatum (CAS 8009-03-8)

Reproduktionstoxizität	Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt Auswirkungen auf die Fortpflanzung oder Entwicklung verursacht.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht kennzeichnungspflichtig.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht kennzeichnungspflichtig.
Aspirationsgefahr	Aufgrund der Form des Produktes nicht wahrscheinlich.
Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben	Steht nicht zur Verfügung.
Sonstige Angaben	Unbekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Voraussichtlich nicht schädlich für Wasserorganismen.

Komponenten		Spezies	Testergebnisse
Aceton (CAS 67-64-1)			
Wasser-			
Crustacea	EC50	Wasserflöhe (Daphnia magna)	10294 - 17704 mg/l, 48 Stunden
Fische	LC50	Forelle ,donaldson trout (Oncorhynchus mykiss)	4740 - 6330 mg/l, 96 Stunden
Calciumcarbonat (CAS 471-34-1)			
Wasser-			
Fische	LC50	Koboldkärpfling, Texaskärpfling (Gambusia affinis)	> 56000 mg/l, 96 Stunden
Distillates Petroleum Hydrotreated Light (CAS 64742-47-8)			
Wasser-			
Fische	LC50	Forelle ,donaldson trout (Oncorhynchus mykiss)	2,9 mg/l, 96 Stunden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Nicht Potentiell biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Für dieses Produkt sind keine Informationen erhältlich.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)
Aceton

-0,24

Biokonzentrationsfaktor (BCF) Steht nicht zur Verfügung.

12.4. Mobilität im Boden Steht nicht zur Verfügung.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

12.6. Andere schädliche Wirkungen Unbekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restabfall	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).
Kontaminiertes Verpackungsmaterial	Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.
EU Abfallcode	Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.

**Entsorgungsmethoden /
Informationen**

Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Der Inhalt steht unter Druck. Nicht durchstechen, verbrennen oder zusammenquetschen. Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**ADR**

14.1. UN-Nummer	UN1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2.1
Nebengefahren	-
Label(s)	2.1
Gefahr Nr. (ADR)	Steht nicht zur Verfügung.
Tunnelbeschränkungscode	Steht nicht zur Verfügung.
14.4. Verpackungsgruppe	Steht nicht zur Verfügung.
14.5. Umweltgefahren	Nein.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Steht nicht zur Verfügung.

RID

14.1. UN-Nummer	UN1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2.1
Nebengefahren	-
Label(s)	2.1
14.4. Verpackungsgruppe	Steht nicht zur Verfügung.
14.5. Umweltgefahren	Nein.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Steht nicht zur Verfügung.

ADN

14.1. UN-Nummer	UN1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2.1
Nebengefahren	-
Label(s)	2.1
14.4. Verpackungsgruppe	Steht nicht zur Verfügung.
14.5. Umweltgefahren	Nein.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Steht nicht zur Verfügung.

IATA

14.1. UN number	UN1950
14.2. UN proper shipping name	Aerosols, flammable
14.3. Transport hazard class(es)	
Class	2.1
Subsidiary risk	-
Label(s)	2.1
14.4. Packing group	Not available.
14.5. Environmental hazards	No.
14.6. Special precautions for user	Not available.
Other information	
Passenger and cargo aircraft	Allowed with restrictions.
Cargo aircraft only	Allowed with restrictions.

IMDG

14.1. UN number	UN1950
14.2. UN proper shipping name	Aerosols, flammable
14.3. Transport hazard class(es)	
Class	2.1
Subsidiary risk	-
Label(s)	2.1
14.4. Packing group	Not available.
14.5. Environmental hazards	
Marine pollutant	No
EmS	Not available.
14.6. Special precautions for user	Not available.
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code ADN; ADR; IATA; IMDG; RID	Steht nicht zur Verfügung.



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

EU Regulation 648/2004, Annex VII, Content Labeling for Detergents

Nicht eingetragen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Kohlendioxid (CAS 124-38-9)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Aceton (CAS 67-64-1)
Destillate, Erdöl, mit Wasserstoff behandelte, schwere (CAS 64742-54-7)
Hydrodesulfurierte Schwerfraktion von Naphtha (CAS 64742-82-1)
Petrolatum (CAS 8009-03-8)

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Destillate, Erdöl, mit Wasserstoff behandelte, schwere (CAS 64742-54-7)
Hydrodesulfurierte Schwerfraktion von Naphtha (CAS 64742-82-1)
Petrolatum (CAS 8009-03-8)

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

Aceton (CAS 67-64-1)

Andere Verordnungen

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Nationale Vorschriften

Gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz dürfen Personen unter 18 Jahren nicht mit diesem Produkt arbeiten.

15.2.

Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

Steht nicht zur Verfügung.

Referenzen

Steht nicht zur Verfügung.

Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Gefahrenhinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben

H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340 Kann genetische Defekte verursachen.
H350 Kann Krebs erzeugen.
H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition durch Hautkontakt.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Angaben zur Revision

Keine.

Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Haftungsausschluss

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach bestem Wissen und Glauben genau und zuverlässig. Die hier gegebenen Informationen dienen nur als Hilfe für einen sicheren Umgang, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Freisetzung und gelten nicht als Garantie oder Produktspezifikation. Die Information bezieht sich nur auf das spezifische oben genannte Material und ist nicht gültig für dieses Material in Kombination mit irgendwelchen anderen Materialien oder in irgendeinem Verfahren, wenn dies nicht ausdrücklich im Text angegeben wurde.